



Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts-/ Freinachtbewilligung

Gesuchsteller Verein	
Verantwortliche Person	Name:
	Adresse:
	Telefon: P G
Bezeichnung des Anlasses	
Ort des Anlasses	
Anzahl der zur Ver- fügung stehender Plätze	
Patent zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft	<input type="checkbox"/> mit Alkoholausschank <input type="checkbox"/> ohne Alkoholausschank
Datum/Zeit der Durchführung	Datum: Zeit von: bis:
	Datum: Zeit von: bis:
	Datum: Zeit von: bis:
(Tombola- und Lottomatchgesuche sind an die Sicherheitsdirektion BL, Bewilligungen, Mühlegasse 14, Postfach, 4410 Liestal)	
Unterschrift des/der Gesuchstellers/in	Datum

Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum Überwintern

<input type="checkbox"/>	Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass (siehe Auflagen auf der Rückseite).
<input type="checkbox"/>	Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von NICHT alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.
Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Der/die Bewilligungsinhaber/in ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.	
Auflagen zu Sicherheit und Verkehr	
Bewilligung zum Überwintern	Freinacht bis:
	Spezielle Auflagen:
Gebühren zahlbar vor dem Anlass	Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft Fr.
	Bewilligungsgebühr Freinacht Fr.

Gemeinderat Titterten

Verena Heid
Gemeindepräsidentin



Jeton Hyseni
Gemeindeverwalter a.i.

Datum:

Gebührenansätze

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung	bis 50 Plätze	40.00/Tag
	bis 100 Plätze	60.00/Tag
	bis 300 Plätze	100.00/Tag
	bis 500 Plätze	200.00/Tag
	über 500 Plätze	500.00/Tag
Spezielles	. ortsansässige Vereine erhalten eine Ermässigung von 50 %	
	. für alkoholfreie Betriebe werden die Gebühren (nach Abzug eines evtl. Vereinsrabattes) um 50 % reduziert	
	. gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden	

Freinachtbewilligung	bis 01.00 Uhr	20.00/Freinacht
	bis 02.00 Uhr	30.00/Freinacht
	bis 03.00 Uhr	40.00/Freinacht
	bis 04.00 Uhr	50.00/Freinacht
	über 04.00 Uhr	60.00/Freinacht
Spezielles	ortsansässige Vereine erhalten eine Ermässigung von 50 %	

Die Gebühren sind vor dem Anlass zahlbar.

Auflage zum Jugendschutz

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholvergesetzes hinweisen.

Um diesen "**Jugendbestimmungen**" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse des Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopie, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Beilage

- . 1 Plakat "für den Jugendschutz"
- . Einzahlungsschein

Bewilligung geht an

- . Verantwortliche Person
- . Buchhaltung

Kopie z.K.

- . Hauswart/in
- . Polizeiposten Liestal (pol.liestal@bl.ch)